Beschluss Nr. 17/23
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 30. November 2023

Geschäftsverteilung

des

Hessischen Landesarbeitsgerichts

2024

1. Teil:

A. Zahl der Kammern und Hilfskammern

Im Geschäftsjahr 2024 bestehen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht 19 ständige Kammern.

B. Erklärung des Präsidenten gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

Der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts führt den Vorsitz der Kammer 1. Maßgebend sind insoweit die Bestimmungen unter Abschnitt A.I. von Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, ergänzt durch die Bestimmungen unter B. bis D. von Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans sowie die Regelungen der Anlagen, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung sind.

2. Teil: Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß §§ 38 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 1 ArbGG und nach Anhörung der nicht dem Präsidium angehörenden Vorsitzenden Richterinnen und Richter gemäß § 21e Abs. 2 GVG die folgende Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 beschlossen (§ 21e Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG).

Die Verwendung des generischen Maskulins erfolgt allein zur Vereinfachung der Darstellung, gemeint sind Personen jeglichen Geschlechts.

A. Fachzuständigkeiten

Die einzelnen Kammern sind jeweils für folgende Sachgebiete zuständig:

I. Kammer 1:

1. Entscheidungen gemäß §§ 21 Abs. 5, 27, 28, 37 Abs. 2 ArbGG.
2. Entscheidungen nach § 36 ZPO.
3. Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG.
4. Beschwerden in Kostensachen.
5. Im allgemeinen Register (AR) zu führende Sachen.

II. Kammer 2:

- ohne Zuständigkeit für ein Sachgebiet -

III. Kammer 3:

1. Die jeweils ersten drei von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

   a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,

   b) oder sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

   soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

2. Die jeweils erste von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120a ZPO und § 124 ZPO sowie von Beschwerden der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 3 ZPO.

IV. Kammer 4:

1. Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 99 bis 101 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

2. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 102 ff. BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist oder soweit es sich nicht um Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen handelt, auch wenn weitere Haupt- und/oder Hilfsanträge gestellt sind.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Unternehmensverfassungsrecht handelt, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

4. Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse.

5. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

V. Kammer 5:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 87 bis 98 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

2. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 ArbGG.

3. Verfahren gemäß § 100 ArbGG (diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor).

4. Verfahren, in denen die Kammer 16 gemäß Abschnitt A.XVI.4. unzuständig ist.

VI. Kammer 6:

1. Ruhegeldsachen (betriebliche Altersversorgung), und zwar einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren und Streitigkeiten mit Einrichtungen der Altersversorgung aus der privaten Wirtschaft, einschließlich der Geltendmachung im Wege des Schadensersatzes und einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b), 5 und 6 ArbGG, soweit nicht gemäß Abschnitt A.IX.1. bis 3. die Kammer 9, gemäß Abschnitt A.X.1. bis 3. die Kammer 10 oder gemäß Abschnitt A.XII.1. bis 3. die

Kammer 12 zuständig ist. Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 geht im Übrigen allen anderen Fachzuständigkeiten vor.

2. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorhergehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

VII. Kammer 7:

Die jeweiligen Verfahren vier bis sieben von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
b) oder sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

VIII. Kammer 8:

Die jeweiligen Verfahren acht bis elf von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,

b) oder sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

IX. Kammer 9:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:

   a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z,

   b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Bulgarien und Rumänien sowie in der Türkischen Republik haben. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn einer oder mehrere der zuvor genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als

Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).

2. Rechtstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.

4. Verfahren gemäß § 98 ArbGG.

X. Kammer 10:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:

   a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch),

   b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in einem der Staaten haben, die bereits am 30. April 2004 Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft waren (das sind das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden), außerdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland Partei ist, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).

2. Rechtstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge

in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.

4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

5. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

XI. Kammer 11:

Die jeweiligen Verfahren eins bis fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt*:*

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI. die Kammer 6 zuständig ist, gemäß Abschnitt A.XVIII.2. die Kammer 18 oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.

XII. Kammer 12:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:

   a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W,

   b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit nicht die Kammer 10 nach Abschnitt A.X.1.b) oder die Kammer 9 nach Abschnitt A.IX.1.b) zuständig ist. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).

2. Rechtstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.

4. Beschwerden in Streitwertsachen.

XIII. Kammer 13:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, in denen das Land Hessen als Arbeitgeber Partei ist.

2. Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Geltendmachung im Wege des Schadensersatzes:

   a) Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst und dem Dienst in Religionsgemeinschaften;

   b) Ruhegeldsachen aus kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarungen, durch die Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL], kommunale oder kirchliche Versorgungseinrichtungen - § 18 Abs. 1 BetrAVG) vereinbart, fortgeführt, abgelöst oder modifiziert werden.

   Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vor.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 25 Heimarbeitsgesetz.

XIV. Kammer 14:

Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

a) Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

b) Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst.

c) Zahlungsklagen nach XIV. a) und b) begründen die Zuständigkeit nicht, wenn es sich um bloße Rechnungsposten handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen streitig sind.

d) Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 3 (gemäß Abschnitt A.III.1.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.) und 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

XV. Kammer 15:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 99 bis 101 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

2. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120a ZPO und § 124 ZPO sowie von Beschwerden der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 3 ZPO.

XVI. Kammer 16:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 1 bis 86 BetrVG oder entsprechende Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen.

2. Verfahren nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a bis 3g ArbGG.

3. Die Kammer ist nicht zuständig für Verfahren, bei denen eine Partei, ein Beteiligter, ein Streitgenosse oder ein Nebenintervenient in erster Instanz und/oder im Rechtsmittelverfahren von Frau Rechtanwältin Bärbel Gegenwart, Hochheim, vertreten wird oder wurde. Zuständig ist dann die Kammer 5 (gemäß Abschnitt A.V.4.).

XVII. Kammer 17:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

   > Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

   soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI. die Kammer 6 zuständig ist, gemäß Abschnitt A.XVIII.2. die Kammer 18 oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.

2. Verfahren wegen Entschädigungen bei überlangen Gerichtsverfahren.

XVIII. Kammer 18:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

a) Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote und Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche;

b) Vertragsstrafenregelungen jeder Art.

2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Ansprüche aus Sozialplänen und/oder im Zusammenhang mit Interessenausgleichen im Sinne von § 112 Abs. 1 BetrVG oder entsprechender Vorschriften aus dem Personalvertretungsrecht oder dem Recht der kirchlichen Mitarbeitervertretung oder um Ansprüche aus freiwilligen Sozialplänen handelt. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor.

XIX. Kammer 19:

Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei der es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

a) Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

b) Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst.

c) Zahlungsklagen nach XIX. a) und b) begründen die Zuständigkeit nicht, wenn es sich um bloße Rechnungsposten handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen streitig sind.

d) Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatz-ansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 3 (gemäß Abschnitt A.III.1.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.) und 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

B. Abgrenzung der Fachzuständigkeiten

I. Allgemeines:

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand.

2. Die Beteiligung einer Partei bleibt für die Feststellung einer Fachzuständigkeit außer Betracht, wenn die Partei den Rechtsstreit gemäß § 3 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.

3. Die unter Abschnitt A. geregelten Fachzuständigkeiten sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 ArbGG entsprechend anwendbar.

4. Die unter Abschnitt A. genannten Fachzuständigkeiten gelten auch in den Fällen der Prozessstandschaft und für Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.

5. Soweit sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei (Teil 2 Abschnitte A.IX.1. bis 3., A.X.1. bis 3. und A.XII.1. bis 3.) richtet, gilt die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.

6. Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung über Zählliste) erfolgt die Zuordnung der Sache zu einer Kammer über das Zählverfahren. Ausnahmen von der Notwendigkeit, eine Sache vor ihrer Zuteilung über die Eintragung in die Zählliste zuzuordnen, sind in der Anlage 2 Ziff. VI. c) geregelt. Durch Präsidiumsbeschluss können alle Verfahren, die zu einer Massensache (Anlage 2, Ziff. VIII.) gehören, abweichend vom Zählverfahren unmittelbar der Kammer zugewiesen werden, die für die erste Sache zuständig ist (nummerisch kleinstes Aktenzeichen).

7. Sind in einem Rechtsmittelverfahren sowohl (juristische) Personen des Privatrechts als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt, ist für das Rechtsmittelverfahren die Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts zuständig, die nach den übrigen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes für die juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber zuständig ist. Bei mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber gilt insoweit die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.

8. Die unter Abschnitt A. geregelten Fachzuständigkeiten erstrecken sich auf (sofortige) Beschwerden (einschließlich Verfahren nach § 17a GVG), soweit insoweit nicht spezielle Kammerzuständigkeiten bestehen, Berufungen nach § 514 ZPO und Nebenverfahren.

II. Mehrere Ansprüche:

1. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und besteht für einen davon eine Fachzuständigkeit, ist die Kammer mit der entsprechenden Fachzuständigkeit zuständig. Hilfsanträge bleiben außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen.

2. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten, so bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz unter 3. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Gegenstand mit einer Fachzuständigkeit, der den höchsten Streitwert hat, auch wenn die Summe des Wertes mehrerer weiterer Gegenstände höher ist als dieser höchste Einzelstreitwert. Maßgeblich ist dabei der Ablauf der letzten Begründungsfrist und es ist auf die im Urteil des Arbeitsgerichts

festgesetzten Werte abzustellen, sofern diese nicht offenkundig fehlerhaft sind. Hilfsanträge bleiben hierbei außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen.

3. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht, bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten und ist für eine dieser Fachzuständigkeiten geregelt, dass diese allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vorgeht, so ist die Kammer mit der vorgehenden Fachzuständigkeit zuständig.

III. Aufrechnung/Widerklage:

Streiten die Parteien im Berufungsverfahren ausschließlich um eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, so bestimmt sich die Fachzuständigkeit nach dieser Gegenforderung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein weiterer Teil der Gegenforderung im Wege einer Widerklage verfolgt wird.

IV. Beschlussverfahren:

1. Die vorstehenden Regelungen des Abschnitts B.I. bis III. gelten für Beschlussverfahren (§ 2a ArbGG) entsprechend.

2. In Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, in denen über ein Handeln, Dulden oder Unterlassen einer Betriebspartei oder über die Wirksamkeit einer Einigungsstellenentscheidung oder über die Durchführung einer Betriebsvereinbarung oder die Betriebsstruktur gestritten wird, richtet sich die Fachzuständigkeit nach dem materiell-betriebsverfassungsrechtlichen Schwerpunkt der Streitsache.

C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

I. Allgemeines

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand. Für Beschlussverfahren und Beschwerden gilt Entsprechendes.

2. Im Verhältnis von Fachzuständigkeit (Abschnitt B.) zu Parallel- oder Folgesachen (Abschnitt C. III. und IV.) geht nach den jeweiligen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans eine Fachzuständigkeit einer Zuständigkeit wegen Vorliegens einer Parallel- oder Folgesache vor. Im Verhältnis einer Zuständigkeit wegen Vorliegens einer Parallel- oder Folgesache geht die Zuständigkeit wegen des Vorliegens einer Parallelsache der wegen des Vorliegens einer Folgesache vor.
   Liegt eine Stufenklage vor, ist immer die Kammer, welche über die 1. Stufe entschieden hat, auch für die Entscheidung über die weiteren Stufen zuständig.

II. Zurückverweisung/Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben:

1. Für Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind und für die eine Fachzuständigkeit besteht, ist die Kammer zuständig, in deren Fachzuständigkeit die Sache nunmehr fällt. Ist die Fachzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt, ist von diesen die Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Dies gilt nicht, wenn eine geteilte Zuständigkeit nach

den Anfangsbuchstaben einer Partei vorliegt. Zuständig ist dann die Kammer, welche bei der Fachzuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben zuständig wäre.
Hat die Kammer, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die betreffende Fachzuständigkeit abgegeben, ist diejenige Fachkammer mit der höchsten Ordnungszahl zuständig.

2. Für sonstige Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Existiert diese Kammer nicht mehr, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer zuständig.

3. Wird eine Sache gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass dabei diese Kammer nach einer Ordnungszahl bestimmt wird, ist die Kammer zuständig, deren Ordnungszahl um 1 höher ist als die der Kammer, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat; gibt es keine um 1 höhere Ordnungszahl, ist die Kammer 18 zuständig. Abweichend davon sind bei Zurückverweisungen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO folgende Kammern zuständig:

   1) Kammer 3: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VII. fällt;
   2) Kammer 4: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.V.1., 2. oder 4. fällt;
   3) Kammer 5: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XV.1. fällt;
   4) Kammer 7: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VIII. fällt;
   5) Kammer 8: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.III.1. fällt;
   6) Kammer 9: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.X.1. bis 3. fällt;
   7) Kammer 10: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XII.1. bis 3. fällt;
   8) Kammer 11: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XVII.1. fällt;
   9) Kammer 12: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. IX.1. bis 3. fällt;
   10) Kammer 14: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIX. fällt;
   11) Kammer 15: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. XVI.1. bis 3. fällt;
   12) Kammer 16: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.IV., mit Ausnahme von A.IV.4 fällt;
   13) Kammer 17: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XI. fällt;
   14) Kammer 19: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIV. fällt.

4. Im Falle einer erneuten Berufung nach Zurückverweisung durch das Hessische Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht ist die Kammer zuständig, bei der das erste Berufungsverfahren geführt worden ist. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeiten vor.

5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

6. Wird um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches gestritten, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, deren Verfahren durch den Vergleich erledigt worden ist.

7. Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und jetzt wieder betrieben werden, fallen der Kammer mit der Ordnungszahl der früher zuständigen Kammer zu.

8. Sollte in den Fällen der Nummern 5. bis 7. die entsprechende Kammer nicht mehr bestehen, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zuständig. Satz 1 gilt entsprechend in allen Fällen, in denen Anträge jeglicher Art gestellt werden, die Verfahren in einer nicht mehr bestehenden Kammer betreffen.

III. Folgesachen:

1. Folgesachen sind Berufungen betreffend Rechtsstreite zwischen zwei Parteien, die während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens zwischen denselben Parteien oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung in einem früheren Berufungsverfahren zwischen denselben Parteien bzw. nach einer anderweitigen Beendigung dieses früheren Berufungsverfahrens eingehen.

2. Als Rechtsstreite zwischen denselben Parteien gelten auch solche zwischen dem Arbeitnehmer und dem Insolvenzverwalter über das Vermögen des Arbeitgebers.

3. Als vorausgegangener Rechtsstreit zwischen denselben Parteien gilt ebenfalls ein Beschwerdeverfahren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien. Maßgebend hinsichtlich der oben unter 1. genannten Frist ist insoweit das Datum des Beschlusses.

4. Als Folgesachen gelten unabhängig von der Regelung unter 1. auch Berufungen und Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen betreffend Rechtsstreitigkeiten, mit denen eine Kammer bereits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zur Rechtswegbestimmung, im Rahmen eines vorgeschalteten Prozesskostenhilfe-bewilligungsverfahrens für das Berufungsverfahren, im Rahmen eines Zustimmungsersetzungsverfahrens in Kündigungsfällen befasst war.

5. Die Folgesache wird gleichfalls der Kammer zugewiesen, die für das Vorverfahren im Sinne der Regelungen unter 1. bis 4. seinerzeit zuständig war. Sollte diese Kammer nicht mehr bestehen, liegt keine Folgesache vor. Liegen mehrere Vorverfahren iSd. Regelungen unter 1. bis 4. bei unterschiedlichen Kammern vor, ist maßgeblich zunächst das (zeitlich) erste Vorverfahren im Sinne der Regelung unter 1., anschließend - in dieser Reihenfolge - die Vorverfahren nach den Regelungen unter 2. bis 4.

6. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes.

IV. Parallelsachen:

1. Parallelsachen sind Berufungen, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist und die schwerpunktmäßig die gleiche rechtliche Problematik und einen im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt betreffen. Sind Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist, von derselben Kammer eines Arbeitsgerichts am selben Tage entschieden worden, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die diesbezüglichen Berufungen Parallelsachen i.S.v. Satz 1 darstellen. Als Parallelsachen gelten auch Berufungen in Kündigungsfällen mit vergleichbarem Streitgegenstand.

2. Parallelsachen werden der Kammer zugewiesen, der der erste Parallelrechtsstreit zugewiesen ist oder wird, sofern bei Eingang der weiteren Berufung (oder Beschwerde bei Zustimmungsersetzung, siehe nachfolgend unter 5.) ein Parallelrechtsstreit noch anhängig ist oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung bzw. nach einer anderweitigen Beendigung eines Parallelrechtsstreits anhängig war. Dies gilt nach der Regelung unter I. 2. nicht, wenn für das Parallelverfahren eine aktuelle Fachzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.

3. Befindet sich unter den Parallelsachen eine Sache, für die eine Kammer aufgrund Fachzuständigkeit zuständig ist, geht die Fachzuständigkeit vor. Es werden alle noch nicht terminierten Parallelsachen, auch soweit sie nach 1. und 2. anderweitig zugewiesen sind oder zuzuweisen wären, der nach Fachzuständigkeit zuständigen Kammer zugewiesen. Soweit in

dem Fachzuständigkeits-Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, gelten für die Abgrenzung der Fachzuständigkeiten die Regelungen unter Abschnitt B.I. bis III.

4. Ausgenommen von der Regelung unter 2. Satz 1 ist die Kammer 1, soweit es sich einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits um sieben oder mehr Parallelsachen handelt.

5. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes. Als Parallelsachen gelten auch Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen.

V. Beschwerden:

1. Soweit sich die Kammerzuständigkeit für Beschwerden unmittelbar aus einer unter Abschnitt A.I. bis XIX. geregelten Fachzuständigkeit für Beschwerden ergibt, geht diese Zuständigkeit allen anderen Zuständigkeitsregelungen über Beschwerden vor.

2. Im Übrigen gelten für Beschwerden folgende Sonderregelungen:

   a) Für Zurückverweisungen gemäß § 577 Abs. 4 ZPO gilt die Regelung unter Abschnitt C.II. entsprechend. Die Kammer 10 ist ausschließlich zuständig, wenn die zurückverwiesene Sache unter die Zuständigkeit der Kammer 8 bis 31. August 2021 nach dem Geschäftsverteilungsplan 2021 unter Abschnitt A.VIII.2 oder entsprechend weiter vorhergehender Geschäftsverteilungspläne fiel.

   b) Ist bei einer Kammer ein Sa- oder TaBV-Verfahren anhängig, so ist diese Kammer auch für Beschwerden zuständig, die das entsprechende erstinstanzliche Hauptsachverfahren betreffen oder mit ihm inhaltlich zusammenhängen. Ein derartiger inhaltlicher Zusammenhang gilt als gegeben, wenn es in dem Beschwerdeverfahren um die Aussetzung eines weiteren erstinstanzlichen Verfahrens wegen möglicher Vorgreiflichkeit des anhängigen Sa- oder TaBV-Verfahrens geht.

   c) Wäre eine Kammer für das erstinstanzliche Hauptsacheverfahren kraft Fachzuständigkeit zuständig, so ist sie es auch für ein Beschwerdeverfahren, welches dieses Hauptsachverfahren betrifft oder mit ihm inhaltlich zusammenhängt. Ist die Fachzuständigkeit mehreren Kammern zugewiesen worden, gelten für die Zuweisung von Ta-Verfahren die Vorgaben aus Teil 2 Abschnitt A.I. bis XIX. die Fachzuständigkeiten entsprechend.

   d) Die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, ist während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens auch für zeitlich nachfolgende Beschwerden zuständig, die sich gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts unter demselben erstinstanzlichen Aktenzeichen richten.

   e) Ergehen von derselben Kammer des Arbeitsgerichts am selben Tage in mehreren Verfahren mit jeweils demselben Kläger oder demselben Beklagten Entscheidungen zum selben Gegenstand, die mit der Beschwerde angefochten werden, so ist die Kammer zuständig, die für die erste dieser Sachen zuständig ist oder wird.

3. Ergänzend gelten die Regeln über Folgesachen (III.) und Parallelsachen (IV.) entsprechend.

VI. Verfahren betreffend Einigungsstellen und Mediationsverfahren:

Betrifft ein Verfahren die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder ein sonstiges Ergebnis einer Einigungsstelle und ist die oder der Vorsitzende

einer Kammer als Vorsitzende oder Vorsitzender dieser Einigungsstelle tätig gewesen, ist diese Kammer nicht zuständig. Die Kammerzuständigkeit ergibt sich dann aus Teil 2 Abschnitt C.II.3. entsprechend. Das betreffende Verfahren ist gegebenenfalls zurückzugeben, hierfür gelten die Regelungen über die Rückgabe in der Anlage 2 entsprechend. Dies gilt auch für ein außergerichtliches Mediationsverfahren.

VII. Altsachen:

Die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Sachen verbleiben bei den Kammern, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zuständig waren, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

VIII. Begründete Ablehnung von Vorsitzenden:

Für den Fall, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender wegen Ablehnung - auch Selbstablehnung - von der weiteren Führung des Verfahrens ausgeschlossen ist oder ein gesetzlicher Ausschlussgrund im Sinne des § 41 ZPO vorliegt, prüft das Präsidium am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres das Erfordernis eines Ausgleichs durch Ent- bzw. Belastung zwischen den betroffenen Kammervorsitzenden bei der Zuteilung.

D. Entscheidung des Präsidiums

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

E. Zuteilungsregeln

I. Allgemeine Regeln:

1. Alle neu eingehenden Sachen werden verteilt

a) nach der allgemeinen Zuteilungstabelle (Sa und TaBV) und

b) nach der Ta-Zuteilungstabelle (Ta sowie AR gem. § 49 Abs. 2 ArbGG).

c) Für SHa-Verfahren gilt Folgendes:

aa) SHa-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) und b) AktO-ArbG werden nach der allgemeinen Zuteilungstabelle verteilt.

bb) SHa-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) bis g) AktO-ArbG werden nicht in der allgemeinen Zuteilungstabelle erfasst. Sie fallen in die Zuständigkeit der Kammer 1 gemäß Abschnitt A.I.1., 2. und 4., und werden deshalb unmittelbar der Kammer der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts zugewiesen.

2. Als neue Sachen werden auch gezählt:

a) vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesene Sachen,

b) Wiederaufnahmeklagen,

c) Verfahren, in denen um die Wirksamkeit eines Vergleiches gestritten wird,

d) Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und wieder betrieben werden.

II. Allgemeine Zuteilung:

1. Nach der allgemeinen Zuteilungstabelle werden zugeteilt die Sa-Sachen (einschließlich SaGa) sowie die TaBV-Sachen (einschließlich TaBVGa) und die nach Ziffer I. c) aa) zu erfassenden SHa-Sachen.

2. Es gilt das Verhältnis 1:1. Lediglich Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit aus Abschnitt A. Ziffer V.4. des Teil 2 dieses Geschäftsverteilungsplans fallen, werden nur im Verhältnis 2:1 (Zählung als 0,5) gerechnet. Parallelsachen werden nach Maßgabe der Ziffer IX. der Anlage 2 ab dem achten Verfahren geringer bewertet (Massensachen).
   Mehrere Berufungen oder Beschwerden gegen eine arbeitsgerichtliche Entscheidung werden nur als ein Rechtsmittel gezählt.

3. Die Kammer 1 erhält 10 %, die Kammer 3 erhält 75 %, die Kammer 5 erhält 90 %, die Kammer 13 und die Kammer 18 erhalten 50 % der Belastung der übrigen Kammern. Dementsprechend sind die Kammern 1, 3, 5, 13 und 18 jeweils wie folgt bei den Zuteilungen auszusparen, was formularmäßig in der Zuteilungstabelle zu berücksichtigen ist:

   - Kammer 1: nach jeweils einer Zuteilung neun Mal,
   - Kammer 3: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
   - Kammer 5: nach jeweils neun Zuteilungen einmal,
   - Kammer 13: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
   - Kammer 18: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal.

   Davon unberührt bleiben fortwirkende Präsidiumsbeschlüsse über Entlastungen bzw. Eingangsstopps von Kammern.

4. Das Verfahren der Zuteilung ist im Einzelnen in der Anlage 2 geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsverteilung.

III. Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle:

1. Die Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle erfasst alle Ta-Sachen sowie die AR-Sachen gem. § 49 Abs. 2 ArbGG. Für die Einzelheiten dieses Zuteilungsverfahrens gilt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.

2. Um eine gleichmäßige Belastung aller Kammern entsprechend den vorstehenden Ziffern II. 2. und 3. zu erreichen, wird die sich aus der Ta-Zuteilungstabelle ergebende Belastung regelmäßig wiederkehrend in die allgemeine Zuteilungstabelle überführt (s. Anlage 3 Ziff. III. c). Ta-Sachen, die § 17a GVG betreffen, werden jeweils 1:1 berücksichtigt; alle übrigen Sachen des Ta-Turnus werden im Verhältnis 4:1 (Zählung als 0,25) berücksichtigt.

3. Die Kammer wird von der Ta-Zuteilung ausgenommen, soweit nicht ihre Fachzuständigkeit nach Abschnitt A.I. Nr. 4 oder ihre Zuständigkeit nach Abschnitt C. V.2. b) und d) gegeben ist.

F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung

I. Zuteilung der Vorsitzenden:

Kammer 1: Präsident Woitaschek
Kammer 2: Vizepräsidentin Gieraths
Kammer 3: Vorsitzende Richterin Schäffer
Kammer 4: N.N.
Kammer 5: Vorsitzender Richter Goltzsche bis 31. Januar 2024,
Vorsitzender Richter Yılmaz ab 1. Februar 2024
Kammer 6: Vorsitzender Richter Kreutzberg-Kowalczyk
Kammer 7: Vorsitzender Richter Prof. Dr. Becker
Kammer 8: Richter am Arbeitsgericht Schulze
(abgeordnet bis zum 31. März 2024)
Kammer 9: Vorsitzende Richterin Fink
Kammer 10: Vorsitzender Richter Dr. Horcher
Kammer 11: Vorsitzender Richter Yılmaz bis 31. Januar 2024,
N.N. ab 1. Februar 2024
Kammer 12: Vorsitzender Richter Dr. Franzke
Kammer 13: Vorsitzende Richterin Dr. Lukas
Kammer 14: Vorsitzende Richterin Nungeßer
Kammer 15: Vorsitzende Richterin Jansen
Kammer 16: Vorsitzender Richter Dr. Gegenwart
Kammer 17: Vorsitzende Richterin Gey
Kammer 18: Vizepräsidentin Gieraths
Kammer 19: Vorsitzende Richterin Dr. Kraus

II. Vertretung der Vorsitzenden bei Verhinderung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 6, 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 19, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 9.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 14, 8, 17, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 9, 10, 18, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 3, 19, 17, 14, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 9, 18, 15, 10.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 13, 11, 12, 16, 7.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 7, 16, 13, 11, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 19, 17.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 13, 16, 12, 6, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 17, 19, 14.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 17, 19, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 18, 10, 15, 9.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 5, 15, 18, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 13, 16, 12.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 18, 5, 9, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 13, 16, 12, 11.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 16, 6, 12, 7, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 11, 7, 13, 16, 5, 9, 10, 18, 15, 8, 4, 14, 17, 19, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 12, 6, 7, 11, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 8, 19, 14, 17, 4.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 19, 3, 4, 8, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 15, 9, 10, 18, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 9, 10, 18, 3, 4, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 8.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 6, 12, 11, 5, 9, 10, 18, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 13.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 8, 14, 3, 19, 6, 7, 11, 12, 15, 13, 5, 9, 10, 18, 16.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 1, hilfsweise 15, 5, 9, 10, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 16, 13, 7, 11, 12, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 4, 8, 14, 17, 6, 7, 11, 12, 16, 13, 5, 9, 10, 15, 18.

Zeigt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender dem Präsidium an, dass sie/er nicht nur ganz kurzfristig mehr als drei volle Kammern (bei Vorsitzenden nur einer maximal 0,5-Kammer: mehr als 1,5 Kammern) zu vertreten hat, beschließt das Präsidium unverzüglich über eine dieser Überlastung abhelfende anderweitige Vertretungsregelung.

Für den Fall und für die Dauer der Inkraftsetzung des für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplanes trifft das Präsidium eine eigenständige und erforderlichenfalls abweichende Vertretungsregelung.

III. Vertretung der Vorsitzenden bei der und bis zu der Entscheidung über eine Ablehnung

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19 hilfsweise 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5, 16, 12, 11, 7, 6, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 19, 5, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 18, 10, 9, 5, 13, 15, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 15, 18, 9, 5, 13, 16, 12, 11, 8, 7, 6, 3, 19, 17, 14, 8.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 16, 12, 11, 13, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 17, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 16, 12, 11, 7, 13.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 19, 17, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 6, 13, 16, 12, 11.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 15, 10, 18, 5, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 4, 3, 19, 17, 14.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 16, 13, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 18, 15, 5, 10.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 12, 16, 13, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 9, 3, 5, 18, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 19, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 7, 6, 13, 16, 12.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 17, 14, 19, 8, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 11, 7, 6, 13, 16.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 19, 17, 14, 4, 8, 15, 18, 10, 9, 5, 16, 12, 7, 11, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 18, 10, 9, 15, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 8, 4, 3, 19, 17.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 13, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 4, 3, 18, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 18, 10, 9, 5, 12, 11, 6, 7.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 18, 10, 9, 5, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 14, 8, 4, 3, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 12, 11, 7, 13, 16, 19, 7, 14, 8, 4, 3, 10, 9, 5, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18 hilfsweise 15, 10, 9, 5, 13, 16, 12, 11, 7, 6, 17, 14, 8, 4, 3.

G. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Zuteilung:

1. Die von den Kammervorsitzenden gebilligte Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der Anlage 6, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.

2. Im Laufe des Geschäftsjahres wieder ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter bleiben oder werden der Kammer zugeteilt, der sie zuvor zugeteilt waren, falls nicht das Präsidium eine andere Zuweisung beschließt.

3. Die Zuteilung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur gemeinsamen Hilfsliste für alle Kammern gemäß § 39 Satz 2, 31 Abs. 2 ArbGG ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 6.

II. Heranziehung:

1. Die Kammervorsitzenden bestimmen für die Dauer des Geschäftsjahres die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in ihrer Kammer.

2. In Fällen unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist auf die gemeinsame Hilfsliste (oben Abschnitt I.3.) zurückzugreifen, sofern keine ehrenamtliche Richterin oder kein ehrenamtlicher Richter der betreffenden Kammer geladen werden kann (die Heranziehung erfolgt nach der gemäß 1. geregelten Reihenfolge, beginnend mit der/dem ersten nicht bereits zu einem späteren Termin geladene/n ehrenamtlichen Richterin bzw. Richter nach der/dem verhinderten Richterin bzw. Richter; bereits zu einem späteren Termin geladene ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter sind anschließend nicht auszusparen). Dabei werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der gemeinsamen Hilfsliste in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen (bei identischen Nachnamen: in alphabetischer Reihenfolge ihrer Vornamen) herangezogen.

III. Ablehnung:

Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt an ihre oder seine Stelle die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der nach der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß der nach Ziffer II.1. getroffenen Regelung als nächste Person heranzuziehen ist.

3. Teil: Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. November 2023

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

(wegen Erkrankung verhindert)
Dr. Horcher gez. Schäffer

Anlagen:

Anlage 1:

Alphabetische Reihung und Buchstabenverteilung

Für die Erstellung alphabetischer Listen zur Reihung bei der Zuteilung von Verfahren (Anlagen 2 und 3) und bei der Verteilung von Verfahren, bei denen sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei richtet (Teil 2 Abschnitte A.IX.1. bis 3., A.X.1. bis 3. und A.XII.1. bis 3.) gilt Folgendes:

1. Maßgebend ist der Name des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Zuteilung.
   Der Name des Arbeitgebers ist nach den Angaben der Parteien in Klagen und Anträgen zu bestimmen. Bei mehreren Parteien oder Beteiligten ist der Anfangsbuchstabe des Namens erheblich, der im Alphabet zuerst erscheint
   Gehen mehrere Verfahren gegen denselben Arbeitgeber ein, wird für die alphabetische Reihung zusätzlich auf die Namen der klagenden Partei oder der antragstellenden Person abgestellt.
   Soweit kein Arbeitgeber am Verfahren beteiligt ist, ist die Bezeichnung der beklagten Partei/en oder des bzw. der Antragsgegner/s maßgebend.

2. Stellt sich nach der Zuteilung eine Fehlbezeichnung heraus, kann die Sache ausschließlich bei Verfahren, bei denen sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei bzw. eines Antragstellers richtet (Teil 2 Abschnitte A.IX.1. bis 3., A.X.1. bis 3. und A.XII.1. bis 3.) gilt, zurückgegeben werden, wenn der unzutreffende Name die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet.

3. Für die Bestimmung des Namens gelten diese Regeln.

   a) bei natürlichen Personen und Einzelfirmen:

      der erste Nachname unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (wie z. B. von, von der, van der, de, de la usw.), von akademischen Graden (z. B. Dr.), Adelsbezeichnungen und anderen Zusätzen (wie Graf, Freiherr, Baron), Titeln (z. B. Sanitätsrat); weicht der Eigenname der Firma vom Namen des Inhabers ab, so ist der Name des letzteren maßgebend; in zweiter Linie ist auf den Rufnamen abzustellen;

   b) bei juristischen Personen, Personalgesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), wenn sie als solche als Partei bezeichnet sind:

      mit einem Familiennamen dieser, mit mehreren der erste unter Beachtung des Grundsatzes zu a) (Zusätze wie Gebrüder, Geschwister, Witwe u. ä. vor Familiennamen bleiben ebenso wie Vornamen unberücksichtigt); bei verschiedenen juristischen Personen mit demselben Familiennamen in der Firmierung wird zusätzlich auf den nächsten weiteren Firmenbestandteil abgestellt, der nicht zum Namen gehört;

      im Übrigen bei zusammengesetzten Namen das erste Wort, wobei jedoch weniger wichtige Worte (z. B. am, zum, ein, für, der, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben, und bei Buchstabenkombinationen der erste Buchstabe; beispielsweise ist die Firma „Aktiengesellschaft für Verkehrswesen“ unter A einzuordnen, die Firma „Kaffee-Tee Import GmbH“ unter K, „Das billige Warenhaus“ unter B; eine Firma „A GmbH“ ist unter

A einzuordnen, ebenso eine Firma „ABC GmbH“; Firmenbezeichnungen wie „T-Online“ sind als ein Wort zu lesen, „T-Online“ ist also unter „To“ einzuordnen;

c) bei Staaten die Bezeichnung gemäß dem Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland;

d) gegen die - vorläufigen - Verwalter einer Insolvenzmasse der Name des Schuldners;

e) gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung der Name des Schuldners;

f) gegen den Nachlassverwalter, gegen den Testamentsvollstrecker sowie bei Verfahren, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse oder Ansprüche von Todes wegen zum Gegenstand haben, der Name des Erblassers;

g) Umlaute werden wie im Duden angeordnet;

h) bei Zahlen ihre deutsche Schreibweise in Buchstaben.

Anlage 2:

Regelungen zur Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle

Die Zuteilung der Sachen an die einzelnen Kammern wird wie folgt geregelt:

I. Zuteilungstabelle:

a) Es wird vom Beginn eines Kalenderjahres bis zu dessen Ende eine allgemeine Zuteilungstabelle geführt, mit deren Hilfe unter Berücksichtigung der Regelung unter Teil 2 Abschnitt E.II.3. der Geschäftsverteilung eine gleichmäßige Belastung aller Kammern erzielt wird.

b) Die Zuteilungstabelle listet von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungsnummern die Kammern 1 bis 19 auf. Die Zuteilungsplätze werden links ausgewiesen, und zwar von oben mit 1 beginnend fortlaufend durchnummeriert. Die für einzelne Kammern geregelten Entlastungen (Regelung unter Abschnitt E.II.3.) werden durch Blockierung von Zuteilungsplätzen (graue Schattierung) innerhalb von jeweils 10 Zuteilungsplätzen berücksichtigt; die blockierten Zuteilungsplätze werden nicht belegt.

c) Jeder Zuteilungsplatz ist waagrecht gestrichelt unterteilt. Die Zuteilungen werden oberhalb der gestrichelten Linie eingetragen. Der Raum unterhalb der gestrichelten Linie steht für die Ersatzeintragungen bei Rückgaben (Ziffer V. dieser Anlage) zur Verfügung

d) Die Zuteilungstabelle setzt sich aus einzelnen Blättern mit jeweils 20 Zuteilungsplätzen pro Kammer zusammen, wobei zwischen Zuteilungsplatz 10 und 11, 30 und 31 usw. zur Kenntlichmachung der 10er-Blöcke jeweils ein stärkerer Strich angebracht ist. Ein Muster eines solchen Blattes findet sich in der Anlage 4.

e) Die Zuteilung erfolgt durch Eintragung einer Sache in die Zuteilungstabelle. Die Plätze der Zuteilungstabelle werden nach aufsteigenden Ordnungszahlen der Kammern vergeben, wobei jeweils die Zahl der zu vergebenden Plätze innerhalb eines Blocks von 10 Zuteilungsplätzen aufsteigend genutzt wird. Von dieser fortlaufenden, rollierenden Zuteilung bestehen Ausnahmen durch zu berücksichtigende vorgegebene Zuständigkeiten einer Kammer, soweit nachfolgend in dieser Anlage geregelt.

f) Eine Sache mit Wertigkeit 0,5 (bei Verfahren nach Abschnitt A. V. 5) wird bei der Kammer, der sie zuzuteilen ist, vorrangig auf dem Platz zugeteilt, auf dem bereits ein Verfahren mit der Wertigkeit 0,5 eingetragen wurde (Auffüllen).

II. TaBVGa- und SaGa-Sachen:

a) TaBVGa- und SaGa-Sachen werden - in dieser Reihenfolge - unverzüglich nach Eingang zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt stets vor jeder normalen Zuteilung (Ziffer III. dieser Anlage).

b) Liegt nur eine Sache zur Zuteilung vor, wird sie bei gegebener Fachzuständigkeit auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der betreffenden Kammer eingetragen. Entsprechendes gilt bei anderweitiger durch die Geschäftsverteilung schon vorgegebener Zuständigkeit (z.B. Parallel- und Folgesache). Handelt es sich um eine verbleibende sonstige Sache (vgl. Ziffer IV. a) und b) dieser Anlage), wird sie - unter Aussparung der Kammer 1 insoweit - der

Kammer zugewiesen, die den nach der Zuteilungstabelle zu diesem Zeitpunkt als nächstes zu belegenden Zuteilungsplatz aufweist.

c) Liegen gleichzeitig mehrere TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, sind zuerst die TaBVGa-Sachen und sodann die SaGa-Sachen zuzuteilen. Dabei sind zunächst gegebene Fachzuständigkeiten zu berücksichtigen, danach anderweitig schon vorgegebene Zuständigkeiten, zuletzt die verbleibenden sonstigen Sachen. Eine Zuständigkeit wird auch dadurch vorgegeben, dass gleichzeitig parallele Eilverfahren eingehen (durch das erste der Parallelverfahren). Bei mehreren Sachen innerhalb einer Gruppe ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet nach den Grundsätzen der Anlage 1 und Ziff. IV. a) dieser Anlage.

d) Die Zuweisung der verbleibenden sonstigen Sachen (vgl. Ziffer IV. a) und b) dieser Anlage) erfolgt nach den Grundsätzen unter Ziffer II. b) Satz 2 dieser Anlage mit der Maßgabe, dass jede weitere sonstige Sache der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl zugewiesen wird, soweit für diese Kammer am Zuteilungstag noch keine Sache nach dieser Ziffer II. eingetragen wurde und dieser Kammer verbleibende sonstige Sachen zugeteilt werden dürfen.

III. Normale Zuteilung:

a) Diese Zuteilung erfolgt an jedem Arbeitstag einer Woche (Zuteilungstermin). Erfasst werden am jeweiligen Zuteilungstermin alle Sachen, die bis zum Ende des letzten Arbeitstages eingegangen sind, und die Rückgaben des vorherigen Arbeitstages. Davon unberührt bleibt die Regelung bezüglich der TaBVGa- und SaGa-Sachen, die nach Ziffer II. unverzüglich nach Eingang verteilt werden müssen. Liegen daher TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, hat deren Zuteilung vorab nach den unter II. geregelten Grundsätzen zu erfolgen.
Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Ziff. IV dieser Anlage, unabhängig davon, welches laufende Aktenzeichen (ohne Kammerzuweisung) der Sache schon zugeordnet wurde.

b) Im Zuteilungstermin werden zunächst erforderliche Änderungen der Anrechnung von Massensachen berücksichtigt.
Verteilt wird in 10er-Blöcken; für die Einzelheiten gelten die Regelungen unter Ziffer IV. bis VIII. dieser Anlage. Es können sich jedoch insbesondere durch Parallel- oder Folgesachen Überschreitungen der 10er-Blöcke ergeben.
Alle Sachen haben den Wert 1,0, mit Ausnahme der Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit nach Teil 2 Abschnitt A.V.5. fallen (siehe Teil 2 Abschnitt E.II.2.), und den Wert 0,5 haben und Massensachen (Ziffer VIII. dieser Anlage). Wird ein vorher freies Zuteilungsfeld mit einer Sache mit Wert 0,5 belegt, wird die nächste Sache mit Wert 0,5 - abweichend von dem vorstehend geregelten Prinzip der Belegung nach 10er-Blöcken - auf dasselbe Zuteilungsfeld eingetragen, damit insgesamt ein Wert von 1,0 erreicht wird.

c) Im ersten Zuteilungstermin eines jeden Monats werden - falls eine Änderung der Anrechnung von Massensachen erfolgen muss (siehe Absatz b), nach dieser Änderung - die Belastungen aus dem Vormonat mit Ta-Sachen (nach dem letzten Stand der Ta-Zuteilungstabelle des Vormonats) berücksichtigt und in die Zuteilungstabelle eingetragen.

d) Im ersten Zuteilungstermin eines jeden Kalenderjahres werden vorab vor jeder Zuteilung neuer Sachen die Zuteilungen aus dem Vorjahr aus noch nicht für alle Kammern aufgefüllten 10er-Blöcken (siehe Absatz b) als Übertrag eingetragen (mit entsprechender Kennzeichnung: VJ). Bei der Feststellung, welche 10-er-Blöcke als nicht aufgefüllt berücksichtigt werden, bleiben 10er-Blöcke von Kammern außer Betracht, die wegen eines Eingangsstopps für diese Kammer nicht aufgefüllt werden konnten. Sodann erfolgt die

Zuteilung für den Endzeitraum eines vergangenen Kalenderjahres, falls erforderlich. Sie erfasst alle Sachen, die vom Tage des letzten Zustellungstermins bis zum Ende des Vorjahres eingegangen sind. Nicht vollständig belegte Plätze der Zuteilungstabelle des Vorjahres (wegen Wertigkeit 0,5 bei Verfahren nach Abschnitt A.V.4., wegen abweichender Wertigkeit wegen Zählung als Massenverfahren nach Ziff. VIII. dieser Anlage) gelten als vollständig belegt. Erst danach erfolgt die Zuteilung der im Kalenderjahr eingegangenen Sachen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. und Ziffer III. a) bis d) dieser Anlage.

e) Im ersten Zuteilungstermin des 2. und des 4. Quartals im Kalenderjahr 2024 werden die jeweils ersten drei Sachen von den verbleibenden sonstigen Sachen vorab der Kammer 1 zugewiesen.

IV. Zuteilungsreihenfolge allgemein:

1. Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht oder erneute Berufungen nach Zurückverweisung an das Arbeitsgericht;
2. Fortgesetzte Verfahren nach aktenmäßigem Weglegen (§ 10 Abs. 1 AktO);
3. Verfahrensfortsetzungen auf Grund von Wiederaufnahmeverfahren;
4. Verfahrensfortsetzungen wegen Streits um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs;
5. Rückgaben;
6. Fachzuständigkeiten und sonstige Sachen.

a) Die Zuteilung der Sachen gemäß Nummern 1 bis 6 erfolgt in dieser Reihenfolge. Wenn innerhalb einer Nummer mehrere Sachen zur Verteilung anstehen, werden diese Sachen - innerhalb der Nummer - in eine alphabetische Reihenfolge (getrennt nach TaBV-Sachen und Sa-Sachen) gebracht, wobei die Regeln der Anlage 1 anzuwenden sind. Gibt es innerhalb einer Nummer Sachen mit vorgegebener Zuständigkeit und mit nicht vorgegebener Zuständigkeit (rollierende Verfahren), werden die Verfahren mit vorgegebener Zuständigkeit jeweils vorab in eine Reihenfolge gebracht.

b) Die danach entsprechend vorgegebener Zuständigkeit und frei (rollierend) zu verteilenden Verfahren (verbleibende sonstige Sachen) werden nach der Gesamtreihenfolge jeweils auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der zuständigen bzw. aktuell von Zuweisungen betroffenen Kammer eingetragen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, ob eine Fachzuständigkeit oder eine Parallel- oder Folgesache vorliegt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind etwaige Massensachen.

V. Rückgaben:

a) Sind bei früheren Zuteilungen (auch der Vorjahre nach den seinerzeit geltenden Regelungen) Fachzuständigkeiten oder andere vorgegebene Zuständigkeiten (z.B. Parallelsachen oder Folgeverfahren) verkannt oder nicht erkannt worden, erfolgt eine Rückgabe zur neuen Verteilung.
Erfolgt die Rückgabe wegen der Zuständigkeit einer anderen Kammer bzw. (bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren) mehrerer Kammern, wird die Rückgabe erst durchgeführt, wenn sich die andere Kammer bzw. alle Vorsitzenden der Kammern mit der maßgeblichen, geteilten Fachzuständigkeit nach Zählverfahren mit der Übernahme einverstanden erklärt hat/haben. Hiervon gilt bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) eine Rückausnahme: Steht fest, welche Kammer das Verfahren im Falle der Rückgabe zu übernehmen hat (z.B. wegen Parallel- oder Folgeverfahren), genügt das Einverständnis des bzw. der Kammervorsitzenden dieser Kammer.

Wenn das Präsidium über die Zuständigkeit einer Sache entschieden hat, erfolgt die Rückgabe nach dem Präsidiumsbeschluss.

b) Ab der Übernahme eines Verfahrens nach Ziffer V. a) Satz 2 dieser Anlage, ab einer Entscheidung des Präsidiums gemäß Ziffer V. a) Satz 3 dieser Anlage, ab Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, ab Entscheidung über Prozesskostenhilfe für das Verfahren, ab Anordnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ab Unterbreitung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags oder ab Bestimmung eines Beratungstermins bei sonstigen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung ist eine Rückgabe nicht mehr möglich. Dasselbe gilt bei Entscheidungen durch die oder den Vorsitzenden allein, wenn die Entscheidung unterschrieben zur Serviceeinheit gegeben worden ist (davon werden Entscheidungen über Fristverlängerungsgesuche nicht erfasst). Es verbleibt in diesen Fällen bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer.

c) Die zurückgegebene Sache wird im nächsten Zuteilungstermin erneut verteilt. Die Regelung in Ziffer IV. dieser Anlage ist zu beachten. Bis dahin bleibt die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden ist, zuständig. Bei Rückgaben von TaBVGa- und SaGa-Sachen gilt die Regelung in Ziffer II. a) dieser Anlage entsprechend.
Die abgebende Kammer wird entsprechend der Zahl der Rückgabe/n im nächsten Zuteilungstermin auf dem/den freigewordenen Zuteilungsplatz/-plätzen nachträglich wieder belastet, sobald eine dieser Kammer zuteilbare Sache vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn bei dieser Kammer (z.B. durch Parallel- oder Folgesachen) eine Überschreitung der 10-er Blöcke eingetreten ist. Sind an einem Zuteilungstag mehrere Rückgaben zu bearbeiten, bestimmt sich deren Reihenfolge bei der Neubelastung der abgebenden Kammern nach den Aktenzeichen der Rückgaben, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen.
Bei der aufnehmenden Kammer belegt die Rückgabe auf Grund ihrer Neuverteilung einen Zuteilungsplatz und wird so berücksichtigt.

d) Die Rückgabe von Verfahren wegen fehlerhaft angenommener Fachzuständigkeit führt bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) nicht dazu, dass diese Zählung korrigiert wird. Auch die Neuverteilung von Sachen mit Fachzuständigkeit wird dadurch nicht verändert.

VI. Zuordnung nach Zählliste (Päckchenverteilung):

a) Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) sind die Verfahren, bei denen eine Fachzuständigkeit angenommen wird (s. Ziff. VII. a) dieser Anlage), über die Zählliste einer Kammer zuzuordnen und dann entsprechend der Zuordnung bei dieser Kammer in die allgemeine Zuteilungstabelle einzutragen.

b) Dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit einer anderen Kammer mit der geteilten Fachzuständigkeit gegeben sein dürfte oder angenommen wird (z.B. als Parallel- oder Folgesache). Diese Prüfung obliegt dem bzw. der Kammervorsitzenden, der bzw. die eine Rückgabe (Ziffer V. dieser Anlage) veranlassen kann.

c) Eine unmittelbare Zuteilung einer Sache direkt in die allgemeine Zuteilungstabelle ohne vorherige Zuordnung an eine Kammer über die Zählliste darf abweichend von b) nur in diesen Fällen erfolgen:

aa) Wenn Parallelsachen iSv. Abschnitt C.IV.1. eingehen, bei denen eine widerlegliche Vermutung nach iSv. Abschnitt C.IV.1. Satz 2 eingreift.

bb) Wenn die Sache von einem Präsidiumsbeschluss nach Abschnitt erfasst wird.

cc) Wenn die Zuständigkeit der Kammer vorgegeben wurde (z.B. wegen Zurückverweisung/Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben [Abschnitt C.II.] oder eine Rückgabe an eine konkrete Kammer erfolgte (z.B. wegen Fachzuständigkeit, ergänzt um Vorverfahren). Entsprechend wird ein Verfahren, welches von einer Kammer der (geteilten) Fachzuständigkeit an eine andere Kammer dieser Fachzuständigkeit abgegeben (Rückgabe) wurde, nicht ein weiteres Mal in der Zählliste erfasst.

d) Zähllisten zur Päckchenverteilung werden pro Kalenderjahr neu begonnen und nicht jahresübergreifend geführt.

VII. Fachzuständigkeiten/Parallelsachen/Folgesachen:

a) Die Zuteilung nach Fachzuständigkeiten erfolgt, sofern sie sich für die Zuteilende oder den Zuteilenden zweifelsfrei ergibt.

b) Lässt sich eine Fachzuständigkeit nicht zweifelsfrei feststellen, erfolgt die Prüfung der Zuteilung - in dieser Reihenfolge - als Parallelsache, als Folgesache oder als verbleibende sonstige Sache.

c) Parallelsachen werden der Kammer zugeteilt, der die erste Parallelsache oder die erste Fachzuständigkeitssache zuzuweisen oder zugewiesen ist (vgl. die Regelung unter Teil 2 Abschnitt C.IV.2. des Geschäftsverteilungsplans), erforderlichenfalls auch unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Parallelsachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.

d) In den Fällen gemäß Abschnitt C.IV.2. und 3. wird die Kammer 1 bei der Zuteilung der Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) gemäß Abschnitt C.IV.4. ausgespart. Stellt sich ein Fall gemäß Abschnitt C.IV. 2. und 3. erst später heraus, werden die betroffenen Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) zurückgegeben.

e) Folgesachen sind erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke zuzuteilen. Folgesachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.

f) Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung, s. Ziff. VI. dieser Anlage) führt das Vorliegen einer bzw. mehrerer Parallelsachen oder einer bzw. mehrerer Folgesachen nicht zu einer Abkehr vom Zählverfahren, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Ziff. VI. c) dieser Anlage vor. In jeder Akte wird ein Hinweis vorgeheftet, dass eine Rückgabe wegen Vorliegens eines Parallel- oder Folgeverfahren/s geprüft werden sollte. Auf dem Hinweis ist das Aktenzeichen des Verfahrens anzuführen, wegen dem von einem Parallel- oder Folgeverfahren ausgegangen wird.

VIII. Massensachen:

a) Dies sind sieben oder mehr Berufungen gegen Urteile, die Parallelsachen darstellen. Die Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung im Zuteilungsprotokoll als Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er Blöcke.

b) Anrechnung der Massensachen bei der Verteilung (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 8. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5; ab der 40. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25; ab der 60. Sache Zählung einer jeden

weiteren Sache als 0,1. Die Eintragung in die Zuteilungstabelle erfolgt bereits unter Berücksichtigung der eben dargestellten Anrechnung (eine spätere Auffüllung eines daher nur teilweise belegten Zuteilungsplatzes erfolgt nicht). Über eine höhere Anrechnung entscheidet das Präsidium auf zu begründenden Antrag der/des Kammervorsitzenden. Liegt eine derartige Entscheidung des Präsidiums vor, erfolgt die entsprechende Berücksichtigung im darauffolgenden Zuteilungstermin. Die zusätzlichen Anrechnungen sind mit „M“ in der Zuteilungstabelle zu vermerken.

c) Sind Massensachen zunächst nicht erkannt worden, wird dies in dem Zuteilungstermin, der auf das Bekanntwerden der Massensachen folgt, im Zuteilungsprotokoll zusätzlich vermerkt. In der Zuteilungstabelle werden die auf den höchsten Plätzen vermerkten Massensachen-Aktenzeichen mit dem Zusatz „M“ gestrichen, bis die nach der Anrechnungsregel maßgebende Zahl erreicht ist. Die frei gewordenen Plätze sind wie durch Rückgaben frei gewordene Plätze zu behandeln.

d) Für Beschlussverfahren und Güterichterverfahren gilt Entsprechendes.

Anlage 3:

Regelungen zur Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle

I. Ta-Zuteilungstabelle:

a) Es wird für alle Ta-Verfahren eine gemeinsame Ta-Zuteilungstabelle geführt. Für die Zuteilung der Ta-Sachen gelten die Regelungen in der Anlage 2 entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen getroffen sind. Die Anlage 5 enthält ein Muster der Ta-Zuteilungstabelle.

b) Pro Kammer sind 20 Zuteilungsplätze vorgesehen Es werden in dieser Tabelle keine Zuteilungsplätze blockiert und keine 10er-Blöcke gekennzeichnet. Eingangsstopps führen dazu, dass Zuteilungsplätze übersprungen werden. Die Tabelle wird lediglich monatsweise geführt. In jedem Monat wird eine neue Zuteilungstabelle begonnen.

c) Die Zuteilung der sonstigen Sachen (dazu unten Ziffer III. a) Unterpunkt 2.) beginnt jeden Monat mit der Kammer, deren Ordnungszahl die Ordnungszahl der Kammer um 1 übersteigt, mit welcher im Vormonat begonnen wurde. Es folgt in den nächsten Monaten jeweils die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, bis wieder bei der Kammer 3 begonnen wird.

d) Während eines Monats erfolgen die Einträge in die Zuteilungstabelle ab der Zeile 1 waagerecht von links nach rechts. Für die Zuteilung sonstiger Sachen (dazu unten Ziffer III. a) Unterpunkt 2.) wird zu Monatsbeginn in der Zeile 1 ab der jeweils führenden Kammer begonnen.

e) Die Zahl der ausweislich dieser Tabelle nach dem letzten Tag eines Monats belegten Zuteilungsplätze jeder Kammer wird durch vier dividiert und die so errechnete Zahl vor dem Komma ergibt die Zahl der Zuteilungsplätze, die im ersten Zuteilungstermin des nächsten Monats mit dem Eintrag „Ta“ in die allgemeine Zuteilungstabelle für die betreffende Kammer zu belegen sind. Hierbei wird nicht zwischen Ta-Verfahren unterschieden.

f) Soweit nach der Regelung in Ziffer I. c) drei oder weniger Zuteilungsplätze aus der Ta-Zuteilungstabelle nicht in die allgemeine Zuteilungstabelle übernommen werden konnten, werden sie in die Ta-Zuteilungstabelle des Folgemonats für die Kammer übertragen. Diese Regelung gilt auch im Januar, so dass zum Jahreswechsel keine Ta-Sachen „verfallen“. Hinsichtlich der Ta-Sachen der Kammer 1 findet im Januar 2024 jedoch kein derartiger Übertrag statt, und etwaige Überhänge der Kammer 1 aus dem Jahr 2022 werden nicht in das Jahr 2024 übertragen.

II. Zuteilungstermin:

a) Die Ta-Sachen werden ebenfalls an jedem Arbeitstag einer Woche zugeteilt. Erfasst werden am jeweiligen Zuteilungstermin alle Sachen, die bis zum Ende des letzten Arbeitstages eingegangen sind, soweit nicht die nachstehende Ausnahme unter b) greift.

b) Vorab unverzüglich nach Eingang oder nach Rückgabe zugeteilt werden sofortige Beschwerden in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (insoweit gelten die Grundsätze von Ziffer II. und von Ziffer III. a) Satz 3 der Anlage 2 entsprechend) sowie die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

c) Für Ta-Sachen gelten die Reglungen bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) entsprechend.

III. Zuteilungsverfahren:

a) Zunächst werden die gemäß der Regelung unter Ziffer II. a) vorab zu verteilenden Sachen zugeteilt. Sodann werden etwaige Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht zugeteilt, danach etwaige Rückgaben (hierfür gelten die Grundsätze der Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle entsprechend). Schließlich werden die verbleibenden Ta-Sachen nach dieser Reihenfolge zugeteilt:

1. Ta-Sachen mit zu berücksichtigender vorgegebener Zuständigkeit einer Kammer gemäß Teil 2 Abschnitt C.V.
2. sonstige Sachen.

Sind bei einer der vorstehenden, nacheinander zu berücksichtigenden Gruppen von Ta-Sachen mehrere Verfahren zu verteilen, geschieht dies nach alphabetischer Reihung (Anlage 1).

b) Beim Eintrag in die Zuteilungstabelle sind Ta-Sachen zum Rechtsweg gemäß § 17a GVG auf jeweils vier Zuteilungsplätze zuzuweisen, alle übrigen Ta-Sachen besetzen jeweils einen Zuteilungsplatz.

IV. Ta-Massensachen:

a) Dies sind neun oder mehr Beschwerden gegen Beschlüsse, die Ta-Parallelsachen in entsprechender Anwendung der Regelung in Teil 2 Abschnitt C.IV. darstellen. Die Ta-Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung in der Ta-Zuteilungstabelle als Ta-Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen.

b) Anrechnung der Ta-Massensachen bei der Verteilung (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 9. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5 Ta-Sache; ab der 21. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25 Ta-Sache.

Anlage 4:

Muster der allgemeinen Zuteilungstabelle:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			
16																			
17																			
18																			
19																			
20																			

Anlage 5:

Muster der Ta- Zuteilungstabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			
16																			
17																			
18																			
19																			
20																			

Anlage 6:

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Erläuterung zur Anlage 6:

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann sich während eines Kalenderjahres innerhalb einer Kammer dadurch ändern, dass die Amtszeit einzelner ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter endet und neue ehrenamtliche Richterinnen oder Richter berufen werden.

Die aktuelle Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu einer Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts kann bei Bedarf unterjährig bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht erfragt werden.

Kammer 1

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
1. Fischer, Stefan Willi	1. Bauer, Martin
2. Rohrmann, Matthias Hans	2. Kretschmer, Alexandra
3. Schriewer, Andreas Eberhard	3. Reinartz, Jörg

Kammer 2

1. Bechtold, Wolfgang	1. Böl, Birgit Doris
2. Beck, Claudia	2. Heibach, Wolfgang
3. Bulla, Stefan	3. Koch, Manfred
4. Cohnen-Andres, Utta Gabriele	4. Dr. Neven, Frederike Cathérine
5. Greb, Frank	5. Weidner, Matthias Helmut
6. Ihnst, Britta	
7. Kohl, Christoph	
8. Repp, Andreas	
9. Schneeweis, Monika	

Kammer 3

1. Dr. Brunn, Thomas
2. Dürk, Ralf
3. Eulig, Heike
4. Friedrich, Steffen
5. Hochberger, Iris Carola
6. Hofer, Marcus
7. Hubing, Karl Hermann
8. Kranich, Kerstin
9. Kroth, Werner Franz Peter
10. Muntermann, Thorsten
11. Schreiber, Thomas
12. Wehmeier, Anke

1. Böckler, Ralf Bernd
2. Bolk, Matthias Dietrich
3. Freiling, Jens
4. Gaden, Oskar Wolfgang
5. Ganz, Ameli
6. Giesel, Ralf Heinz Roland
7. Häberle, Frank
8. Knodt, Petra Doris
9. Mucko, Bogdan
10. Pinkel, Mario
11. Popp, Alexander Ernst Günter
12. Schmidt, Thomas
13. Sommerhage, Fabiola Maria Bernadette

Kammer 4

1. Bock, Michael
2. Dr. Brinkmann to Broxten, Axel
3. Denecke, Andrea
4. Hermann, Jörg
5. Hessenberger, Markus
6. Holz, Klaus
7. Jandel-Mouqué, Michelle
8. Lang, Sven
9. Naegel, Iris
10. Stark, Volker
11. Winkelseth, Andrea

1. Becker, Detlef
2. Blaschko, Horst
3. Canpolat, Ahmet
4. Demel, Helmut
5. Kehrmann, Kai-Sören
6. König, Peter
7. Macker, Tanja
8. Raßloff, Rainer Siegmund
9. Rhein, Ina Gerlinde
10. Schmidt, Frank
11. Steigerwald, Andreas
12. Winhold, Thomas

Kammer 5

1. Bolsinger, Peter
2. Dahlem, Wolfgang Edzard
3. Flade, Bernd
4. Glock, Nadja
5. Knoche, Norbert
6. Lowitzer, Birgit
7. Mewitz, Uwe
8. Monk, Christian
9. Müller-Büchler, Christiane
10. Neckermann, Lothar
11. Probst, Armin Karl Richard
12. Solar, Natali
13. Totzke, Ingeborg
14. Vollrath, Sarah

1. Ammer, Matthias
2. Barthelmes, Christian
3. Brück, Walter Georg
4. Dauenhauer, Thomas
5. Jünemann-Bouchon, Jörg
6. Kallweit, Michael
7. Kauer, Barbara
8. Kunz, Ulrike Ursula
9. März, Kristina
10. Philippi, Markus
11. Reul, Richard Franz
12. Dr. Reuter, Diana

Kammer 6

1. Diescher, Reinhard Egon Joseph
2. Gröhners, Martin
3. Groß, Gerald
4. Klemm, Jürgen
5. Merget, Ulrich
6. Michna, Dieter
7. Dr. Müller, Arnold
8. Müller, Robert
9. Reiber, Gisela Elisabeth
10. Wagenknecht, Sibylle
11. Wallisch, Astrid
12. Walter, Sylvia

1. Bertram, Detlef Toni
2. Boyny, Thomas
3. Ebrecht, Holger
4. Gödicke, Alexander
5. Gröbel, Rainer
6. Kalteyer, Norman
7. Ochs, Uwe
8. Örtülu, Seher
9. Pfeifer, Thomas
10. Pospischil, Guido
11. Schulze, Heike
12. Schwarz, Mike
13. Staniczek, Martina Ingeborg Anna
14. Weber, Christa
15. Wolf, Eleonore

Kammer 7

1. Appel-Moritz, Lydia
2. Bachus, Peter
3. Buchholz, Nora
4. Conrad, Patrick Oliver
5. Faber-Wagner, Anja
6. Jöst, Wolfgang
7. Lang, Werner Emil
8. Mönnig, Jürgen
9. Niehaus, Silke
10. Ratsch Anja
11. Schneider, Karlheinz Wolfgang
12. Schrödter, Christian
13. Waldschmidt, Stefan

1. Cordes, Britta Martina
2. Ellermann-Cacace, Bettina
3. El Moussaoui, Hussin
4. Gasic, Dalibor
5. Gün, Isaf
6. Jahn, Matthias Reiner
7. Kilb, Ursula
8. Marounta, Konstantin
9. Merz, Rüdiger Alfons
10. Noll, Richard Albert
11. Podstatny, Roger
12. Putzmann-Heidenwag, Veronika
13. Richter, Edwin Reinhold
14. Sahin, Erdal
15. Tiessen, Matthias Gotthard
16. Windpassinger, Josef Hermann

Kammer 8

1. Dries, Martin
2. Greißl-Streit, Petra
3. Hoffmann, Bernhard Theo
4. Koch, Matthias
5. Lößner, Rouven Gernot Walter
6. Schulz, Hans-Jürgen
7. Steinmetz, Marcus
8. Dr. Wilkens, Astrid
9. Wolf-Woestkamp, Michaela
10. Zinn, Herbert
11. Zöller, Simone Renate

1. Aschenbrenner, Christian
2. Braun, Martin
3. Endler, Maud
4. Heinzel, Herbert
5. Kalck, Simon
6. Küppers, Peter
7. Sburlea, Kerstin
8. Scheidt, Bianca Ariane Madeline
9. Scherer, Sandra Monja
10. Trommer, Martin
11. Tsobanakis, Georgios
12. Wagner, Andreas
13. Wick, Armin

Kammer 9

1. Baltes, Stefan
2. Bechtold, Wolfgang
3. Böhm, Jörg Siegfried
4. Böhrer-Eickenboom, Stefanie Margarete
5. Fuhrmann, Edward Rudolf
6. Gorjinia-Enkelmann, Alexander
7. Hummel-Lindner, Nora
8. Jung, Elvira
9. Schanz, Sabine
10. Schulz, Christine
11. Walter, Gregor Peter
12. Weinstock, Katja Christine
13. Zellner, Dietmar

1. Beck, Rainer
2. Braum, Andreas
3. Göbel, Martin Theodor
4. Haidu, Christa-Luise
5. Heerd, Sascha Christian
6. Huth, Klaus
7. Köroglu, Yurdakul
8. Langhammer, Claudia Monika Hermine
9. Merkle, Thomas
10. Schipniewski, Christian Andreas
11. Schnauß, Horst Carsten
12. Starsinski, Hubertus Paul
13. Temme, Roland Gustav
14. Trieschmann, Uwe

Kammer 10

1. Bürk, Matthias
2. Hoffmann, Bernd
3. Iolin, Simon
4. Malkmus, Emil
5. Markowski, Georg Alexander
6. Marquardt, Gerald
7. Merz, Dirk
8. Röcken, Carsten
9. Stange, Detlef Hans
10. Steinz, Lars Burkhard
11. Wolf, Elena

1. Czeczatka, Regina Elisabeth.
2. Franzen-Lotz, Jutta
3. Fucker, Aenne Kathie
4. Göz, Meral
5. Grünewald, Christian
6. Dr. Klein, Jens
7. Kohl, Thomas
8. Lachenmayer, Frank Erik
9. Lüders, Jens
10. Pilz, Stefan
11. Rennert, Erich Helmut
12. Schmidt, Ludger Heinz
13. Sorg, Thera Katharina
14. Stiepert, Ralph Erich

Kammer 11

1. Engel, Stefan Karlheinz
2. Gerber, Rolf
3. Greb, Frank
4. Holz, Jutta
5. Krause, Dietmar
6. Lewerenz, Nadine
7. Nebel, Kersten Paul
8. Noll, Katja
9. Schleenhain, Holger
10. Sigwart, Katharina
11. Wunsch, Lisa

1. Böl, Birgit Doris
2. Brockmann, Stephan
3. Fahrnländer, Martin Helmut Joachim
4. Heibach, Wolfgang
5. Karn, Gabriele Ulrike
6. Kessler, Michael
7. Quanz, Andreas Rainer
8. Schmitt, Michael
9. Stagen, Michael Bodo
10. Stoelzel, Hermann Ernst Karl
11. Stuhlfauth, Jutta
12. Windirsch, Peter

Kammer 12

1. Brodehl, Axel Johannes Caesar
2. Clostermeyer, Tamara Stefanie
3. Elter, Reinhold
4. Haas, Tobias
5. Horbach, Frank
6. Hufnagel, Christian Heiko
7. Luczak, Andreas
8. Orlikowski, Marc Sebastian
9. Peters, Guido
10. Sattler, Klaus
11. Voss, Stefan
12. Wienczowski, Stephan

1. Becker, Ortwin
2. Centmayer, Matthias
3. Hildebrand, Karsten
4. Koch, Manfred
5. Mahr, Thorsten
6. Malzacher, Kornelia Charlotte
7. Maurer, Martina Elfriede
8. Popp, Rainer Alexander
9. Raupach, Thomas Friedrich
10. Sayman, Zeynel Abidin
11. Schäfer, Andreas
12. Trinogga, Uwe Steffen
13. Volz, Karin
14. Wachs, Sabine

Kammer 13

1. Chrubasik, Adrian
2. Conradi, Oliver
3. Naglo, Udo
4. Rheiner, Gerhard Horst
5. Schmeling, Maren Marianne
6. Schmidt, Michael Hermann-Werner
7. Prinz zu Stolberg Rossla Graf Alexander Botho Friedrich Carl zu Stolberg-Wernigerode
8. Volz, Jürgen

1. Baumann, Kerstin
2. Becker, Roswitha Maria
3. Heinicke, Benjamin
4. Müller, Rolf
5. Neuser, Mathias
6. Scheld, Oliver
7. Schilling, Regina Gerda
8. Weidner, Matthias Helmut

Kammer 14

1. Beck, Claudia
2. Bulla, Stefan
3. Dr. Günter, Nina Christine
4. Jünger, Thomas
5. Neubig, Stefanie
6. Pein, Thomas
7. Repp, Andreas
8. Schneeweis, Monika
9. Dr. Urbach, Stefan
10. Vohl, Reinhard Heinrich Roman
11. Dr. Volkhardt, Michael
12. Werner, Alexander

1. Bettelmann, Nico
2. Draude, Hermann
3. Gehrdau, Sven-Christian
4. Germann, Markus
5. Hentrup, Karsten
6. Dr. Neven, Frederike Cathérine
7. Regneri, Leonhard Matthias
8. Renke, Holger Wilhelm Willi Joachim
9. Schober, Christian Rudolf
10. Siebenlist, Bernd
11. Theiß, Andrea Susanne
12. Wich, Peter Heinz
13. Zahn, Horst Reiner

Kammer 15

1. Faulstich-Göbel, Andrea
2. Geil, Michael
3. Hofmann, Matthias
4. Holzheuser, Christof
5. Klebsch, Michael Heinz Adam
6. Lange-Werthmann, Petra
7. Lenzer, Andreas
8. May, Karl Albert
9. Neumann, Carsten Harald Oliver
10. Pohl, Stefan
11. Rahier, Carsten Bernd Harry
12. Weidmann, Thomas

1. Attardo, Crocifissa Giovanna
2. Bergemann, Melanie
3. Brasch, Manfred Franz
4. Eichler, Peter
5. Heidenfelder, Walter Edgar
6. Janicki, Frank
7. Knuth, Michael Willi
8. Löwer, Bettina Yvonne
9. Maiwald, Reinhold Emil Erwin
10. Schickling, Bernd
11. Suresch, Gerda
12. Zahlmann, Johannes Adolf

Kammer 16

1. Bansemir, Thomas
2. Blitz, Anke Barbara
3. Bunge, Diana
4. Fakundiny, Gudrun
5. Hill, Wigbert
6. Hübel, Gregor Martin
7. Ihnst, Britta
8. Kison, Holger
9. Kohl, Christoph
10. Schulz, Silke Ursula
11. Ummenhofer, Oliver Klaus Peter
12. Weiß, Rainer

1. Arslan, Devrim
2. Bender, Ralf Theodor
3. Biechler, Roland
4. Frank, Jens
5. Fröhlich, Susanne Luise
6. Gödecke, Dagmar
7. Horz-Hövel, Anna Sophia Casilda
8. Iglhaut, Michael Franz Josef
9. Kring, Ulrich
10. Leinweber, Berthold
11. Raschke, Gabriele
12. Schmidt, Thomas
13. Weber, Marita
14. Wohlfahrt, Matthias
15. Ziebarth, Harris

Kammer 17

1. Borig, Manfred
2. Eisfeld, Alexander
3. Ganz, Matthias
4. Dr. Geyer, Andreas Jörg
5. Größl, Melanie
6. Kelschenbach, Björn
7. Porst, Alexander
8. Sallen, Gabriele
9. Schmitt, Annegret Elke

1. Dörr, Michael
2. Keil, Erhard Peter
3. Kovacevic, Michél
4. Lang, Arno
5. Lissmann, Holger Werner
6. Menz, Oliver
7. Müller, René
8. Pasewalk, Claudia Barbara
9. Pidlushny, Michael
10. Schaffrinski, Heiko
11. Scherrer, Günter Peter
12. Trautmann, Reinhold
13. Wenzel, Sven

Kammer 18

1. Aichert, Oliver
2. Binn, Sophia
3. Cohnen-Andres, Utta Gabriele
4. Loh, Heike
5. Rühl, Thorsten
6. Schnatz, Rainer
7. Schwalm, Bärbel

1. Diel, Harald
2. Fröhlich, Volker Otto
3. Herwig, Helmut Michael
4. Jung, Andreas Claus
5. Manns, Peter
6. Ulucay, Hakan
7. Wirth, Barbara Hannelore Irma Regina

Kammer 19

1. Bard, Torsten Hans-Erich
2. Hartmann, Thomas Jörg
3. Hofnagel, Michael
4. Kobusch, Friedemann
5. Kott, Claudia Rita Elisabeth
6. Lamberty, Markus
7. Moser, Volker
8. Richard-Ulmrich, Sabine
9. Rudolph, Brigitte
10. Schott, Peter
11. Stemmler, Jürgen Jakob
12. Zimmermann, Frank

1. Baier, Matthias
2. Braun, Thorsten
3. Büchling, Carsten
4. Großmann, Marie-Luise
5. Hüther, Sabine Maria
6. Klee, Klaus Stefan
7. Köhler, Monika
8. Menz, Stefan
9. Meyer, Ivonne Gabriele
10. Moser, Natalie
11. Müller, Klaus Theodor
12. Szukalski, Stephan Aloisius
13. Ulusoy, Arif

H i l f s l i s t e

1. Dr. Brinkmann to Broxten, Axel
2. Groß, Gerald
3. Hochberger, Iris Carola
4. Kott, Claudia Rita Elisabeth
5. Merget, Ulrich
6. Dr. Volkhardt, Michael
7. Wagenknecht, Sibylle

1. Baier, Matthias
2. Fröhlich, Volker Otto
3. Ganz, Ameli
4. Großmann, Marie-Luise
5. Philippi, Markus
6. Wagner, Andreas
7. Winhold, Thomas
8. Wolf, Eleonore

Anlage 7:

Güterichterinnen

A. Zu nicht entscheidungsbefugten Güterichterinnen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht werden bestimmt:

1. Vorsitzende Richterin Dr. Lukas;
2. Vorsitzende Richterin Nungeßer;
3. Vorsitzende Richterin Schäffer.

B. Die Zuteilung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen erfolgt mit Hilfe einer Güterichter-Zuteilungstabelle (dazu unten K.) durch die Güterichter-Geschäftsstelle, die auch das „Erfassungsblatt Güterichter“ führt.

C. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses der verweisenden Kammer bei der Güterichter-Geschäftsstelle. Beim Eingang mehrerer Verweisungsbeschlüsse am selben Tag sind zunächst Verweisungen gemäß D. zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Zuteilung an die Güterichterin nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der verweisenden Kammer (beginnend mit dem niedrigsten). Dabei sind maßgebend zuerst die Sa-Aktenzeichen, danach die TaBV-Aktenzeichen.

D. Werden Verfahren an eine Güterichterin verwiesen, erfolgt die Verweisung in erster Linie entsprechend dem geäußerten übereinstimmenden schriftlichen Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Eintragung (mit Angabe des Aktenzeichens des Güterichterverfahrens entsprechend der Zuordnung der Güterichterin gemäß der Zuteilung der Vorsitzenden nach Teil 2 Abschnitt F.I. des Geschäftsverteilungsplans; z.B.: 12 GRLa 3/15) in die Güterichter-Zuteilungstabelle auf dem freien Zuteilungsplatz in der niedrigsten Spalte für die betreffende Güterichterin (gekennzeichnet mit „W“).

Eine Einigung der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten auf die Vorsitzende der verweisenden Kammer ist ausgeschlossen.

E. Im Übrigen sind die unter A. aufgeführten Güterichterinnen in der Ziffernreihenfolge der von ihnen geführten Kammern zuständig. Die Vergabe der freien Zuteilungsplätze erfolgt von oben nach unten in der jeweiligen Spalte. Es wird jeweils das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens eingetragen. Ist die Ziffernreihenfolge in einer Spalte erschöpft, werden die Zuteilungsplätze in der folgenden Spalte vergeben.

F. Ist die/der Vorsitzende der verweisenden Kammer selbst Güterichterin und wäre sie der Ziffernreihenfolge nach zuständig, wird sie/er bei der Zuteilung übersprungen; der Platz in der Ziffernreihenfolge gilt als belegt (gekennzeichnet mit „Ü“).

G. Wenn eine Güterichterin die Übernahme der an sie verwiesenen Sache ablehnt - dies hat unverzüglich zu erfolgen -, gilt der entsprechende Platz in der Ziffernreihenfolge als belegt (gekennzeichnet mit „A“). Zuständig wird dann die Güterichterin mit dem nächsten Platz in der Ziffernreihenfolge, sofern sich die Parteien/Verfahrensbeteiligten nicht auf eine andere Güterichterin verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend).

H. Fällt eine Güterichterin vorhersehbar für mehr als vier Wochen aus oder ist sie bereits für mehr als vier Wochen ausgefallen, werden die Parteien/Verfahrensbeteiligten von der Güterichter-Geschäftsstelle darüber mit Hinweis auf Satz 2 informiert. Die Parteien/Verfahrensbeteiligten können dann das Güterichterverfahren abbrechen oder sich auf eine andere Güterichterin verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend) - erfolgt keine Verständigung auf eine andere Güterichterin wird die Zuteilung nach der Tabelle vorgenommen. Die Eintragung in die Güterichter-Zuteilungstabelle erfolgt mit dem Zusatz „K“.

I. Die Regelung unter Abschnitt D. (Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfragen) des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2024 gilt entsprechend.

J. Im Fall des Güterichterverfahrens wird die Kammer, deren Vorsitz die Güterichterin außerhalb des Güterichterverfahrens führt, bei der allgemeinen Zuteilung nach Durchführung und Beendigung des Güterichterverfahrens pro Güterichterverfahren im Umfang der Wertigkeit des Verfahrens ausgespart. Dies erfolgt an dem der Mitteilung über die Beendigung folgenden Zuteilungstag vorab.

Die verweisende Kammer wird nach statistischem Abschluss des streitigen Verfahrens bei der allgemeinen Zuteilung im Umfang eines Verfahrens belastet, sofern nach Beendigung des Güterichterverfahrens keine streitige Verhandlung in der verweisenden Kammer mehr erfolgt ist. Hierfür werden die für Rückgaben geltenden Regeln angewendet.

K. Güterichter-Zuteilungstabelle

	3. Schäffer	13. Dr. Lukas	14. Nungeßer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Frankfurt am Main, den 30. November 2023

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

(wegen Erkrankung verhindert)
Dr. Horcher gez. Schäffer

Die **Zuständigkeiten bei dem Hess. Landesarbeitsgericht** bestimmen sich nach dem **Geschäftsverteilungsplan 2024**.

Mit Ausnahme der zugewiesenen **Fachzuständigkeiten** werden die Verfahren den einzelnen Kammern im Turnus zugewiesen.

Die nachfolgende Übersicht für das Jahr 2024, die nicht Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans ist, dient lediglich als Orientierungshilfe und umschreibt nur schlagwortartig und in Auszügen die den einzelnen Kammern zugewiesenen Fachzuständigkeiten. Diese richten sich zum Teil nach der Zuordnung des Arbeitgebers (im Folgenden: AG). Durch Anklicken des Geschäftsverteilungsplans und der eventuellen Änderungsbeschlüsse erhalten Sie den vollständigen Text der Geschäftsverteilung.

	Fachzuständigkeit:
Kammer 1	Entscheidungen gemäß §§ 21 Abs. 5, 27, 28, 37 Abs. 2 ArbGG und nach § 36 ZPO Beschwerden in Kostensachen Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 ArbGG
Kammer 2	*ohne Fachzuständigkeit*
Kammer 3	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen) Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 4	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse
Kammer 5	Beschlussverfahren: Soziale Angelegenheiten und allgemeine personelle Angelegenheiten nach dem BetrVG Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit Einigungsstellenbesetzung
Kammer 6	Betriebliche Altersversorgung einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren
Kammer 7	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen)

Kammer 8	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen)
Kammer 9	Sozialkassenverfahren Wirksamkeit einer AVE
Kammer 10	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen Arbeitskampf
Kammer 11	AG: Luftfahrtunternehmen
Kammer 12	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Streitwertsachen
Kammer 13	AG: Land Hessen Ruhegeldsachen des öffentlichen Dienstes Rechtsstreitigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz
Kammer 14	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen
Kammer 15	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 16	Beschlussverfahren: Struktur- und Organisationsrecht Wahlen gem. BetrVG, PersVG, SGB IX, BBiG, BFDG sowie SEBG, SCEBG und MgVG
Kammer 17	AG: Luftfahrtunternehmen Verfahren wegen Entschädigung bei überlangen Verfahren

Kammer 18	Vertragsstrafen Wettbewerbsrecht Sozialplan- und Nachteilsausgleichsansprüche
Kammer 19	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 30. November 2023

Die Vorsitzende der Kammer 13 wird bis auf Weiteres krankheitsbedingt ihre Dienstgeschäfte nicht wahrnehmen können. Daher erhält die Kammer 13 ab dem nächsten Zuteilungstermin bis auf Weiteres keinerlei Verfahren mehr zugewiesen. Dies gilt auch für Verfahren, die Folge- oder Parallelsachen im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV der Geschäftsverteilungspläne des Hessischen Landesarbeitsgerichts für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 zu anhängigen bzw. vormals anhängigen Verfahren der Kammer 13 sind. Fachzuständigkeitsverfahren gemäß der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIII Nr. 1 und Nr. 2 der Geschäftsverteilungspläne des Hessischen Landesarbeitsgerichts für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 werden aufgrund der Sachnähe unter Anrechnung auf den Turnus abwechselnd den Kammern 3, 7 und 8 zugewiesen; es beginnt die Kammer 3. Fachzuständigkeitsverfahren gemäß der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIII Nr. 3 der Geschäftsverteilungspläne des Hessischen Landesarbeitsgerichts für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 werden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer 18 zugewiesen.

Frankfurt am Main, den 30. November 2023

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths gez. Schäffer

(Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Horcher ist erkrankt.)

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 2. Januar 2024

1.

Der mit Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts Nr. 25/22 vom 30. Dezember 2022 (dort Ziff. 2) für die Kammer 4 beschlossene teilweise Eingangsstopp endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und die Kammer 4 erhält ab dem 1. Januar 2024 wieder die Eingänge einer vollen Kammer gemäß den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Jahr 2024. Dabei findet für die Kammer 4 nach Anlage 2 III. d) des GVP 2024 wegen des vorhergehenden Eingangsstopps die Belegung von Zuteilungsplätzen in der allgemeinen Zuteilungstabelle erst ab Zeile 11 des Blatts VI/2023 - I/2024 statt.

2.

Der Vorsitz der Kammer 2 ist seit 1. Januar 2021 bis auf Weiteres Frau Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Charlotte Gieraths zusätzlich zum Vorsitz der Kammer 18 übertragen. Da die Übertragung der Kammer 2 an eine bzw. einen ständige/n Vorsitzende/n ohne Zuständigkeit für eine weitere Kammer weiterhin nicht beabsichtigt ist, wird der bereits durch die Beschlüsse des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts Nr. 14/2020 vom 27. August 2020, Nr. 18/2020 vom 29. Oktober 2020 (dort Ziff. 1), Nr. 06/2021 vom 31. Mai 2021 (dort Ziff. 2), Nr. 24/21 vom 16. Dezember 2021 (dort Ziff. 2) und Nr. 25/22 vom 30. Dezember 2022 (dort Ziff. 1) beschlossene Eingangsstopp auch über den 31. Dezember 2023 hinaus auf das Jahr 2024 erstreckt. Für etwa in die Kammer 2 noch eingehende Verfahren gilt ebenfalls fortdauernd die Regelung durch den Präsidiumsbeschluss Nr. 06/2021 vom 31. Mai 2021 (dort Ziff. 2). Im Zweifel sind die Regelungen der vorstehend angeführten Beschlüsse maßgeblich, welche fortgelten.

Frankfurt am Main, den 2. Januar 2024

gez. Woitaschek

(aufgrund Urlaubs verhindert)
Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

gez. Schäffer

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 5. Februar 2024

Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2024 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 6 und in der Anlage 2 Ziffer VI Buchst. c) bb) vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIV und Ziffer XIX die Kammern 14 und 19 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft zuständig, bei denen es sich um Provisionen und Sonderzuwendungen handelt, soweit nicht gemäß Abschnitt A Ziffer III Nr. 1, Abschnitt A Ziffer VII, Abschnitt A Ziffer VIII oder Abschnitt A Ziffer XIII Nr. 1 die Kammern 3, 7, 8 oder 13 zuständig sind.

Bei dem Arbeitsgericht Offenbach am Main sind seit dem 8. November 2023 in verschiedenen Kammern Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern gegen die manroland sheetfed GmbH wegen der Kürzung eines tariflichen Urlaubsgelds (unter 25% der Bemessungsgrundlage) nach einem firmenbezogenen Verbandstarifvertrag vom 16. Dezember 2022 ergangen.

Für den Fall, dass gegen die seit dem 8. November 2023 verkündeten Urteile des Arbeitsgerichts Offenbach am Main mit der manroland Sheetfed GmbH als Partei wegen Kürzung des tariflichen Urlaubsgelds bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche für das zuerst eingegangene Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen 14 Sa 1184/23 zuständig ist. Dies ist die Kammer 14 des Hess. Landesarbeitsgerichts. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Parallelsachen gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer IV und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer VIII zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Parallelsachen bzw. eine Massensache vorliegen, wird dadurch nicht aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 5. Februar 2024

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher gez. Schäffer

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 28. Februar 2024

Aufgrund seiner Abordnung zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht wird

Herrn Richter am Arbeitsgericht
T o r b e n S a l m o n

mit Wirkung ab dem 1. März 2024 der Vorsitz der Kammer 4 des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen.

Für den Fall, dass der Kammer 4 Verfahren zugewiesen worden sind bzw. werden, in denen der Vorsitzende Salmon wegen Vorbefassung im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren, abweichend von sonstigen Vertretungsregelungen in der Geschäftsverteilung, der Kammer 15 zugewiesen. Entsprechend den Zuweisungen erfolgt ein Ausgleich durch Abgabe des nächsten der aufnehmenden Kammer 15 zugewiesenen Verfahrens an die Kammer 4, welches kein Verfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt A. Ziff. XV. des Geschäftsverteilungsplans 2024 und kein Folge- oder Parallelverfahren zu einem bereits der Kammer 15 zugewiesenen Verfahren ist, wobei maßgeblich der nächste Zuteilungstermin nach Abgabe des Verfahrens aus der Kammer 4 ist. In Bezug auf an die Kammer 15 abgegebene Verfahren gelten im Übrigen die Regeln zu Folge- und Parallelverfahren des Geschäftsverteilungsplans.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2024

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher gez. Schäffer

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 14. März 2024

1.

Für das Verfahren mit dem Aktenzeichen 15 Sa 133/23 ist die Kammer 15 zuständig, denn es liegt im Hinblick auf die innerhalb des maßgeblichen Zweijahreszeitraums in der Kammer 15 beendeten früheren Berufungsverfahren der Parteien eine Folgesache gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer III Nr. 1 des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2023 (GVP 2023) vor; das Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 Sa 986/22 bleibt insoweit außer Betracht.

2.

Die Kammer 8 wird nach Beendigung der derzeit noch laufenden Abordnung ab dem 1. April 2024 zunächst im Vorsitz nicht mehr ständig besetzt sein. Daher erhält die Kammer 8 ab dem nächsten Zuteilungstermin bis zum 30. Juni 2024 keine SLa- und GLa-Verfahren sowie keine TaBV- und TaBVGa-Sachen und keine Ta-Verfahren zugewiesen. Ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer VIII des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2024 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für die Geschäftsjahre 2023 oder 2024 zu anhängigen Verfahren der Kammer 8 sind.

Frankfurt am Main, den 14. März 2024

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher gez. Schäffer

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 26. April 2024

Die Kammer 4, die derzeit lediglich zeitlich befristet bis zum 30. November 2024 im Wege einer Abordnung im Vorsitz besetzt ist, erhält zur Vermeidung eines höheren Bestandes ab dem nächsten Zuteilungstermin bis auf Weiteres keine SLa-Verfahren sowie keine TaBV- Sachen. Ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2024 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für die Geschäftsjahre 2024 zu anhängigen Verfahren der Kammer 4 sind.

Frankfurt am Main, den 26. April 2024

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher gez. Schäffer

Beschluss
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 15. Mai 2024

Die mit Urkunde des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht werden mit Zustimmung des Beisitzerausschusses folgenden Kammern zugewiesen:

aus dem Kreis der **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**:

Frau Judith Schroeter	der Kammer 3
Frau Claudia Mura	der Kammer 4
Frau Corinna-Maria Schulte	der Kammer 8
Herr Sigmar Keller	der Kammer 10
Herr Josef Tauber	der Kammer 10
Herr Raky Abd El Azim	der Kammer 11
Frau Kristina Gukelberger	der Kammer 14
Herr Torsten Berner	der Kammer 16
Frau Constanze Kiesewetter	der Kammer 17
Herr Martin Horst	der Kammer 17
Herr Christoph Felkl	der Kammer 17
Herr Christan Schönbach	der Kammer 17
Herr Rüdiger Fach	der Kammer 18.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 2024

gez. Woitaschek gez. Dr. Gegenwart gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher gez. Schäffer